

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

66. Stück, 22.11.1913

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 22. Novbr. 1913.) 66. Stück.

### Inhalt:

N. 149. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 20. November 1913 zum Wehrbeitragsgesetze.

### N. 149.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zum Wehrbeitragsgesetze.  
Lehnjahn, den 20. November 1913.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen zu dem Reichsgesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 und den dazu vom Bundesrat unter dem 8. November 1913 erlassenen Ausführungsbestimmungen, was folgt:

#### Artikel 1.

Veranlagungsbehörden  
für den Wehrbeitrag sind  
im Herzogtum  
die Amtshauptmänner und Bürgermeister der Städte





I. Klasse oder deren Vertreter für ihren Verwaltungsbezirk;

in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die für jedes Fürstentum am Sitze der Regierung zu bildende Veranlagungsbehörde für den Wehrbeitrag.

Die Veranlagungsbehörden sind berechtigt, zur gutachtlichen Mitwirkung beim Veranlagungsgeschäfte die Bezirkskatasterbeamten und die Einkommensteuerschätzungsausschüsse für deren Bezirk heranzuziehen.

#### Artikel 2.

##### Oberbehörden

sind

für das Herzogtum

die neu zu bildende Oberbehörde für den Wehrbeitrag in Oldenburg;

für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld die Regierungspräsidenten.

#### Artikel 3.

Die Besetzung der Oberbehörde im Herzogtum sowie der Veranlagungsbehörden in den Fürstentümern mit einem oder mehreren Beamten bleibt der Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten.

#### Artikel 4.

Gegen den Veranlagungs- und den Feststellungsbescheid der Veranlagungsbehörden steht den Steuerpflichtigen die Klage an das Oberverwaltungsgericht zu, welches endgiltig entscheidet. Es kommen die nach dem Gesetze vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für Staatssteuerfachen geltenden Vorschriften zur Anwendung.



## Artikel 5.

Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen, auch für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebietsteile, die sich auf Zollstrafen beziehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die Veranlagungsbehörden und Oberbehörden für den Wehrbeitrag treten.

## Artikel 6.

Hebestellen (Einnahmestellen) sind die Amtskassen, mit Ausnahme der Amtskasse in Nüstringen, und diejenigen städtischen Kassen, denen auch die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer obliegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Haus Lensahn, den 20. November 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Kuhstrat.

Dr. Hillmer.



Die ...

Die ...

...

Die ...

Die ...

Die ...

...

...

Die ...

...

Die ...

